Personen der Stadt Leipzig, vom Monat November 1839 richten zu müssen geglaubt, weil diese Petitionen, wenn sie auch theilweise nur an die zweite Kammer gerichtet worden, dennoch von dieser mit ihrem Berichte an die erste Kammer abgegeben worden sind, und mit dem vorliegenden Gegenstande im genauesten Zusammenhange stehen.

Dem hierüber allenthalben zu erstattenden Berichte findet aber die Deputation folgende Bemerkungen vorauszuschicken sich genöthiget:

1. Sie hat bei einer nähern Prüfung der Vorgänge, welche den Gesetzentwurf über den Gewerbebetrieb auf dem Lande hervorgerufen haben, die Ueberzeugung erlangt, daß wenn in solchem das Princip:

den Beschränkungen, welche durch das Mandat vom 29. Januar 1767 hinsichtlich des Gewerbebetriebs auf dem Lande begründet worden, eine zeitgemäße Milderung im Geist einer successiven Reform zu verschaffen,

verfolgt worden ist, dies durchaus dem Stande der Verhältnisse entspreche, und die Gesetzvorlage weder auf engere Grenzen beschränkt, noch ihr eine weitre Tendenz habe gegeben werden können.

Nach jenen Vorgängen nämlich, welche in dem Berichte der ersten Deputation der zweiten Kammer vom 18. Decbr. 1839, ausführlichst referirt worden, und auf welche man sich andurch zu beziehen, sich vergönnt, lag es ursprünglich und zwar nach dem allerhöchsten Decrete vom $\frac{5}{11}$. August 1834 in der Absicht der hohen Staatsregierung, der ständischen Berathung ein vollständigeres Gesetz über das Gewerbewesen vorzulegen und durch solches nicht blos der Gewerbethätigkeit die nöthige Freiheit der Bewegung und Entwickelung zu sichern, sondern auch dem ganzen Systeme des Gewerbewesens einen, den veränderten Bedürfnissen und Verhältnissen mehr angemeßnen Charakter zu geben; es haben aber weder die Berathungen hierüber bei dem Landtage 1834 zu einem Endziel gefördert, noch während des Landtags $18\frac{36}{37}$ fortgesetzt werden können, weil bei diesem die anderweite Vorlegung jenes Gesetzentwurfs nicht erfolgte. — Lediglich die von den Abgeordneten der zweiten Kammer, Müller, Vocke, Grimm und Schüller bei dem vorigen Landtag überreichte Petition, welche auf eine Revision und Abänderung des Mandats vom 29. Januar 1767 gerichtet war, gab erneuerten Anlaß, diesen Gegenstand einer Prüfung zu unterwerfen, und hatte nach mehren Verhandlungen zur Folge, daß sich beide Kammern in dem Antrage an die hohe Staatsregierung vereinigten,

daß der gegenwärtigen Ständeversammlung ein Gesetz zur Milderung der Bestimmungen des Mandats vom 29. Januar 1767 mit besonderer Berücksichtigung der Krämerei und derjenigen Gewerbe, welche dem Landmanne seine gewöhnlichen Bedürfnisse verschaffen, vorgelegt, immittelst aber bei diesfallsigen Concessionsertheilungen mildere, mehr das Bedürfniß des betreffenden Orts berücksichtigende Grundsätze befolgt werden möchten, als dies in der neuesten Zeit geschehen sei. —

Hierdurch ward sonach die Grenzlinie, innerhalb deren das erbetene und jetzt vorliegende Gesetz sich allein bewegen sollte, genau bezeichnet und dabei der Wunsch ausgesprochen, daß man zwar von einer unbedingten Freigebung der Gewerbe, und selbst der, in jener Petition namhaft gemachten Gewerbe absehen, jedoch das Bedürfniß des Landmannes im Auge behalten, und nach diesem die einzuschlagende Reform bemessen möge.

Die Deputation hat sich aber auch zweitens in der Ansicht vereinigt, daß abgesehen von der, in dem ständischen Antrage liegenden Beschränkung kein ausreichender Grund vorhanden gewesen sei, um für den vorliegenden Gesetzentwurf ein anderes, als das oben aufgestellte Princip zu desideriren.

Die vorzugsweise Verweisung der Gewerbe und des Handels in die Städte beruht nämlich auf der uralten Verfassung, welche in der Landesordnung von 1482 schon als bestehendes Herkommen sich geltend macht. Ihr verdanken die Städte größtentheils ihre Entstehung, auf sie hat ein großer Theil der städtischen Einwohner und Gewerbtreibenden seine Existenz berechnet, und mannichfache Rechte und Interessen haben in derselben ihre Wurzel. Bedürfnisse und veränderte Gewerbsverhältnisse haben an diesem uralten Bau vielfach gerüttelt, wie schon die, dem Mandate vom 29. Jan. 1767 zum Grunde liegenden Klagen der Städte beweisen. Jenes Mandat spricht die Absicht aus, eingeschlichenen Mißbräuchen zu steuern, und bemüht sich das, was die Zeit mit sich gebracht hat, in gesetzliche Normen zu fassen. Das Recht der Städte selbst aber läßt es unerschüttert. — So besteht denn jene uralte Verfassung mit den, aus ihr fließenden Verhältnissen und Rechten bis auf den heutigen Tag, und was auch die neue Staatswirthschaftslehre gegen das gesetzliche Bannen gewisser Gewerbszweige an gewisse Orte einzuwenden haben möge, so kann doch, abgesehen von der Frage, ob jene Theorie bis in ihre äußersten Consequenzen verfolgt, sich praktisch, nützlich bewähren dürfte, das historische Factum, so können doch die daraus entstandenen Verhältnisse der Einzelnen, nicht ohne Unbilligkeit und Ungerechtigkeit plötzlich getilgt werden; ja auch nur ein übereiltes Vorschreiten kann nicht ohne wesentliche Verletzung Einzelner und gefährliche Erschütterung des Ganzen versucht werden. So wenig aber jede gewaltsame Veränderung rathsam ist so wenig ist ein gänzliches Stehenbleiben bei veränderten Verhältnissen angemessen und ausführbar. Es scheint sonach der Antrag der letzten Ständeversammlung, der die Befriedigung der wesentlichen Bedürfnisse des Landes sich zum Ziel steckte, auf welche dasselbe, den Ansprüchen der Städte gegenüber, gewiß auch billige Ansprüche machen kann, den richtigen Gesichtspunkt getroffen zu haben, um die Rücksichten des Rechts, wie der Politik, gleichgemäß zu befriedigen. —

Aus diesen Gründen hat drittens die Deputation sich auch mit den meisten Abänderungen, welche die jenseitige erste Deputation ihrer Kammer und zwar namentlich zu §§. 5, 9 bis mit 12, 15, 16, 22 des Gesetzentwurfs in Vorschlag gebracht und die jenseitige Kammer genehmigt hat, nicht befreunden können.

Vollkommen erkennt die Deputation die Nothwendigkeit an, die Bestimmungen des Mandats vom 29. Januar 1767 einer zeitgemäßen Abänderung zu unterwerfen, d. h. die Bestimmungen desselben der gesteigerten Bevölkerung, Cultur und dem mehr gefühlten Bedürfnisse der Landbewohner, auf eine Weise anzupassen, daß letzteres dadurch wirklich befriedigt werde, ohne die historisch begründete städtische Verfassung zu gefährden, und den Nahrungszweig der städtischen Gewerbtreibenden unheilbar zu verletzen. —

Sie hat aber auch die Ueberzeugung gewonnen, daß der vorliegende Gesetzentwurf eben diesen Zweck consequent und ausreichend verfolgt, und daß selbiger durch die Ausführung des gedachten Entwurfs um so sicherer zu erreichen stehe, als die hohe Staatsregierung durch das sich §§. 10 flg. vorbehaltene Concessionsrecht der notorischen Verschiedenartigkeit der bestehenden örtlichen Verhältnisse in den verschiedenen Landestheilen die erforderliche Beachtung widmen, und den bestehenden status quo, der sich vor und seit dem Mandate von 1767

SLUB
Wir führen Wissen.